

<b>Dokument:</b>	<b>Statuten</b>
<b>Ersteller:</b>	Präsident
<b>Erstellt:</b>	10.07.2013
<b>Status:</b>	25.10.2013, genehmigt durch ao GV
<b>Änderungen:</b>	17.03.2017, genehmigt durch GV



## STATUTEN

der

Pistolenschützen am Rigi

gegründet im Jahr 2014

hervorgehend aus der Fusion

des Pistolenclub Arth Goldau, gegründet im Jahre 1929, mit Sitz in Goldau SZ,

und

der Pistolenschützen Küssnacht am Rigi, gegründet im Jahre 1928, mit Sitz in Küssnacht am Rigi SZ

### I. Zweck des Vereins

#### Art. 1

Die Pistolenschützen am Rigi, mit Sitz in Küssnacht am Rigi, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt das Sportschiessen und die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern.

Er ist Mitglied der Schwyzer Kantonal Schützengesellschaft.

Er gehört dem Schweizerischen Schiesssportverband an und ist Mitglied der USS Versicherung.

Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Jugendliche haben die Möglichkeit ab dem zehnten Altersjahr mit Einwilligung der Eltern sich an der Pistole ausbilden zu lassen. Sie sind Juniorenmitglieder und erhalten ab dem achtzehnten Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über eine Aufnahme.

#### Art. 4

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres und nach Regelung der Verbindlichkeiten erfolgen. Die Bekanntgabe des Austrittes ist dem Präsidenten bis zur ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### Art. 5

Mitglieder welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein selbst oder den Vorstand getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

#### Art. 6

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

#### Art. 7

Folgende Mitglieder bilden den Verein:

##### a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Schützinnen und Schützen, welche eine Lizenz gelöst haben oder mindestens an einem im Jahresprogramm aufgeführten Schiessen teilnehmen, ausgenommen sind Bundesübungen. Sie verfügen über ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

##### b) Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder, ausgenommen sind Bundesübungen. Sie zahlen jährlich den durch die Generalversammlung bestimmten Beitrag und haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Sie verfügen über ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

##### c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Besonderen verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von allen Pflichten befreit.

d) Folgende zugelassene Schützen gelten nicht als Mitglieder:

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 8

Für Verbindlichkeiten des Vereins ist einzig das Vereinsvermögen haftbar. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Delegierte

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Mutationen
4. Abnahme des Protokolls
5. Entgegennahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnungen
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Budget
9. Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
10. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
11. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
12. Ehrungen
13. Beschlussfassung über traktandierete Anträge
14. Verschiedenes
15. Absenden Schiessanlässe

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung (Postversand, E-Mail und Publikation auf der Homepage) mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wird.

Anträge an die Generalversammlung können bis 7 Tagen vor der anstehenden GV schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden, vorbehalten sind anderslautende gesetzliche Vorschriften. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

#### Art. 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Er kann bedarfsgerecht erweitert werden, z.B. für die Sicherstellung des Schiessbetriebes, der Ausbildung und des Unterhaltes der Schiessanlage, sowie für die Abwicklung von besonderen Aufgaben. Die Generalversammlung befindetet darüber.

Die nicht dem Vorstand angehörenden zwei Rechnungsrevisoren werden ebenfalls für eine Amtsdauer von 2 Jahren, durch die Generalversammlung, gewählt.

Tritt der 1. Revisor sein Amt nicht mehr an, rückt der amtierende 2. Revisor automatisch nach.

#### Wahlrhythmus:

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Präsident
- Aktuar
- 1. Rechnungsrevisor
- Weitere Vorstandsmitglieder

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident
- Kassier
- 2. Rechnungsrevisor
- Weitere Vorstandsmitglieder

#### Art. 12

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer anzunehmen. Es ist nach Ablauf seiner Amtsdauer wieder wählbar, kann jedoch nicht verpflichtet werden.

#### IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

#### Art. 13

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmung der Delegierten, Schützenmeister und Fähnrich
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Ausarbeitung von Pflichtenheften für alle Funktionen
- Ausarbeitung der Übersicht Organigramm und Wahlrhythmus
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnänsse
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung

- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von CHF 5000.- . Auf Antrag kann die Kompetenzsumme durch die Generalversammlung geändert werden.

#### Art. 14

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

#### Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In allen andern Fällen stimmt er nicht.

#### Art. 16

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

### V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

#### Art. 17

Für die Schiesstätigkeit sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst des VBS sowie der übergeordneten Verbände massgebend.

#### Art. 18

Sämtliche Manipulationen mit der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen und Entladen hinter den Schiessenden sind strengstens verboten. Es darf nur auf der Ladebank geladen werden. Massnahmen zum Schutze der Öffentlichkeit, insbesondere das Absperren von Wegen etc. ist Sache des Vorstandes. Schützen die ausserhalb der vom Vorstand festgelegten Tage schiessen, haben sich an die gleichen Bestimmungen zu halten.

#### Art. 19

Mitglieder und Hilfspersonal sind gegen Unfälle gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert.

### VI. Finanzielles

#### Art. 20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 21

Es wird kein Eintritts- beziehungsweise Austrittsgeld erhoben.

## VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

### Art. 22

Das Jahresprogramm wird jedem Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied schriftlich bekanntgegeben.

### Art. 23

Eine Revision oder Abänderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung stattfinden.

### Art 24

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, hat die beschlussfähige Generalversammlung darüber zu befinden wie das Vereinsvermögen verwendet werden soll.

### Art. 25

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

### Art. 26

Die Statuten des Pistolenclub Arth-Goldau, vom 18. März 2011, und der Pistolenschützen Küssnacht am Rigi, vom 21. März 1997, werden per 31.12.2013 aufgehoben.

Vorstehende Statuten der beiden übertragenden Vereine sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlungen vom 25. Oktober 2013 angenommen worden und treten auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungsanträge des Vorstandes wurden durch die GV vom 17.03.2017 genehmigt (Art 10 Abs 1, 3, 4 / Art 11, Abs 2, 3)

Küssnacht am Rigi, 25. Oktober 2013

Pistolenschützen am Rigi

Präsident

Vizepräsident

Aktuarin

Marcel Arnold

André Bürgi

Karin Hueber